



Bewirtschaftungsplanung und WRRL – Umsetzung an Bundeswasserstraßen

Verknüpfungen und Konsequenzen aus dem WHG
Rechtlicher Rahmen

BfG / UBA Kolloquium Gewässerökologie und Schifffahrt

3./4. Februar 2010 in Koblenz



Gliederung

Wasserrahmenrichtlinie

Bundeswasserstraßen – Verkehrswege und Gewässer

Aufgaben der WSV nach
Bundeswasserstraßengesetz

Aufgaben der WSV nach
Wasserhaushaltsgesetz

- Wasserwirtschaftliche Unterhaltung
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Verknüpfungen mit Dritten



Foto: Barbara Schäfer



Wasserrahmenrichtlinie

Richtlinie 2000/60/EG vom 23.12.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik



Grafik: Wasserblick

Betrachtung des gesamten Flusseinzugsgebiets

Ermittlung und Bewertung der Gewässerqualität

National sowie international koordinierte
Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

Zielstellung:

Erreichung des guten chemischen und
ökologischen Zustands bzw. des guten chemischen
Zustands und des guten ökologischen Potentials

Verschlechterungen des bestehenden
Gewässerzustands sind zu vermeiden



Bundeswasserstraßen – Verkehrswege und Gewässer

Verkehrswege



Foto: WSV

Verwaltung (Unterhaltung und Ausbau)

- Hoheitsaufgabe des Bundes
- Art. 89 GG
- Bundeswasserstraßengesetz

oberirdische Gewässer



Foto: Barbara Schäfer

Unterhaltungspflicht

- obliegt dem Bund als Eigentümer
- § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG
- vorbehaltlich Landesrecht

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

- Hoheitsaufgabe des Bundes
- § 34 Abs. 3 WHG



Aufgaben der WSV nach Bundeswasserstraßengesetz

Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege

Unterhaltung (§ 8 WaStrG)

- Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Erhaltung der Schiffbarkeit
- Berücksichtigung der Ziele der WRRL

Ausbau (§ 12 WaStrG)

- Wesentliche Umgestaltung als Verkehrsweg
- Berücksichtigung der Ziele der WRRL



Karte: WSV



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt dem Bund als Eigentümer, soweit Landesrecht nichts Abweichendes regelt.

Umfang der Unterhaltung (§ 39 WHG)

- Erhaltung des Gewässerbetts
 - Erhaltung der Ufer
 - Erhaltung der Schiffbarkeit
 - Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers
 - Erhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit des Gewässers
-
- Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen WRRL
 - Zielerreichung darf nicht gefährdet werden
 - Ausrichtung an den Maßnahmenprogrammen WRRL



Foto: Barbara Schäfer



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Grenzen

Nicht zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung gehören Maßnahmen, die allein dem Hochwasserschutz oder der Gewässerreinigung dienen.

Der wasserwirtschaftliche Gewässerausbau ist nicht Aufgabe des Eigentümers.

- Ausbau ist die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.
- Wesentliche Umgestaltung ist die Veränderung des Gesamtprofils oder die Bewirkung eines anderen Gepräges des Gewässers.



Strukturverbessernde Maßnahmen und Renaturierungsmaßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen, sind nicht Aufgabe der WSV.



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Konsequenzen

Umsetzung der WRRL bleibt Hoheitsaufgabe der Länder.

WSV handelt im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht hoheitlich.

Enge Abstimmung zwischen WSV und den Ländern erforderlich

Inhaltliche Bindung der WSV an die Maßnahmenprogramme und Vorgaben der Länder

Keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen notwendig

Ggf. sind naturschutzrechtliche Genehmigungen oder Befreiungen einzuholen

Öffentlich-rechtliche Verpflichtung: Kein Anspruch des Einzelnen auf Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen

Keine Durchsetzung im Wege der Ersatzvornahme (§ 40 Abs. 4 WHG)



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Reichweite

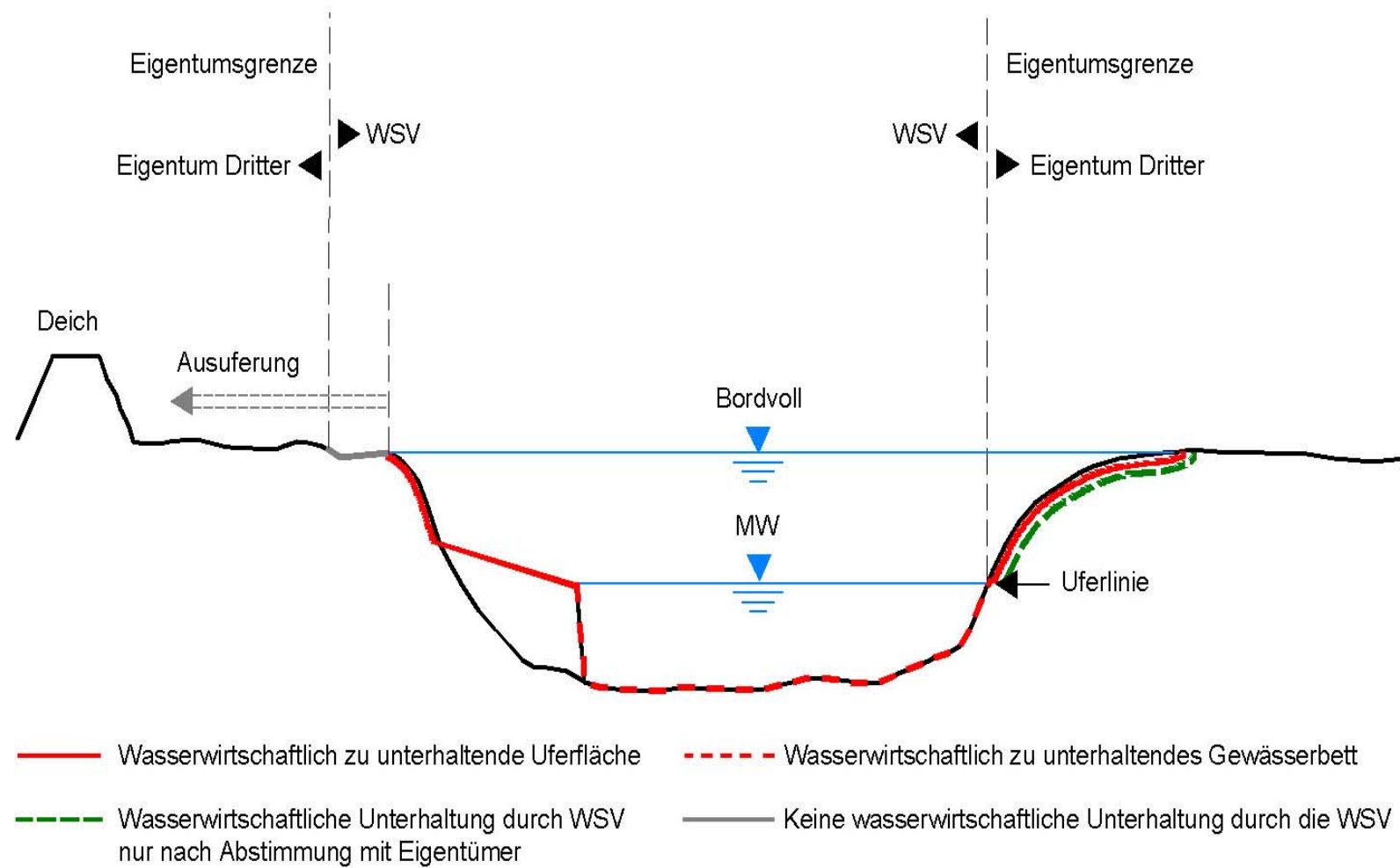
Die Pflicht zur Unterhaltung knüpft an das Gewässereigentum an.

Das Ufer ist von der Unterhaltungspflicht mit umfasst.

Ufer ist die gesamte, bei bordvoller Wasserführung überströmte Eintiefung der Erdoberfläche, einschließlich des Streifens zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante.

Bordvoll ist derjenige Zustand, bei dem die Wassermenge auf einem großen Teil der in Betracht kommenden Strecke noch in dem geschlossenen Gerinne ohne Ausuferung oder Überschwemmung abfließt.

Die Unterhaltung erfolgt auf der gesamten Uferfläche, unabhängig vom grundbuchrechtlichen Eigentum. Dritte Eigentümer sind Duldungspflichten unterworfen.



Grafik: BfG / BMVBS



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Ökologische Durchgängigkeit

- Definiert in Anhang V der WRRL
- Ein wesentliches Kriterium für den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potential
- Umfasst die Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten

Mit der WRRL besteht nun die Verpflichtung, die ökologische Durchgängigkeit an Gewässern zu erhalten bzw., soweit dies für die Zielerreichung erforderlich ist, wieder herzustellen.

§ 34 WHG nimmt diese Verpflichtung ausdrücklich in das Bundesrecht auf.





Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

§ 34 WHG, Regelungsinhalt:

Neuerrichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Stauanlagen sind nur zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit erhalten oder wiederhergestellt wird.

Bestehende Stauanlagen sind nachzurüsten.

Ausrichtung an den Zielen der WRRL:

- Keine eigene Definition der ökologischen Durchgängigkeit im nationalen Recht
- Konkretisierung durch Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

An Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, führt die WSV die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Bundeswasserstraßengesetz hoheitlich durch.



Foto und Grafik: BfG / BAW



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Die neue Rechtslage fügt sich in die bestehende Regelungssystematik ein:

Beschränkung auf Anlagen an BWaStr, die von der WSV errichtet oder betrieben werden.

Bund erkennt seine Verantwortung für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an.

Errichtung einer Stauanlage aus verkehrlichen Gründen ist Ursache für die Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit.

Anknüpfung an das Verursacherprinzip wird von Neuanlagen (= bestehende Rechtslage) auf die Nachrüstung von Altanlagen ausgeweitet.



Foto: Barbara Schäfer



Aufgaben der WSV nach Wasserhaushaltsgesetz

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Konsequenzen aus der neuen Rechtslage:

WSV handelt in Folge ihrer verkehrlichen Verwaltungskompetenz auch bei der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit hoheitlich.

WSV handelt eigenverantwortlich, entscheidet selbst über Prioritäten, ist unabhängig von Anordnungen der Wasserwirtschaftsbehörden.

Verfahren richtet sich nach Bundeswasserstraßengesetz (einschließlich Einvernehmen zu Wasserwirtschaft und Landeskultur).

WSV muss die Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit aus ihrem Haushalt finanzieren.



Verknüpfungen mit Dritten

Aufgaben nach Bundeswasserstraßengesetz

Einvernehmen mit den Landesbehörden zu Wasserwirtschaft und Landeskultur bei Ausbau und Unterhaltung

Benehmen mit den Naturschutzbehörden bei Ausbau und Unterhaltung

Beteiligung der Verbände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei Ausbaumaßnahmen

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden

Benehmen mit den Naturschutzbehörden, ggf. Anträge auf naturschutzrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Ggf. Abstimmung mit Eigentümern der Ufergrundstücke und Hinterliegern

Ggf. Kooperation mit Dritten (Kommunen, Verbände, ...)



Verknüpfungen mit Dritten

Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Einvernehmen mit den Landesbehörden zu Wasserwirtschaft und Landeskultur

Benehmen mit den Naturschutzbehörden

Beteiligung der Verbände im Planfeststellungsverfahren

Kooperation und vertragliche Regelungen mit Wasserkraftbetreibern



Schlussfolgerungen:

Erweiterung bestehender und
Übernahme neuer Aufgaben

Komplexe Rechtslage

Vielzahl von Beteiligten

Hoher Abstimmungsbedarf

= Viele Einzelfragen, die näherer
Klärung und innovativer Lösungen
bedürfen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!